

Förderverein Badische Posaunenarbeit

Präambel

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (EKIBA) sind rund 5 500 Bläserinnen und Bläser in etwa 280 Posaunenchorern organisiert. Den Dachverband bildet die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchorer in Baden. Die Landeskirche trägt die Posaunenarbeit durch Personalmittel für die Landesposaunenwarte/Landesposaunenwartinnen und die Geschäftsstelle sowie durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die laufenden Aktivitäten der Landesarbeit. Der Förderverein unterstützt mit Hilfe von Spenden und Mitgliederbeiträgen die Aktivitäten der Landesarbeit: vor allem für Kinder und Jugendliche, für Familien, für Teilnehmer(inne)n an Anfängerausbilder- und Chorleiterlehrgängen.

Zusätzlich zu der bisherigen Förderung der Posaunenarbeit wird ein auf Langfristigkeit angelegtes Förderkonzept notwendig, zumal für die Zukunft ein deutlicher Rückgang der Kirchensteuermittel absehbar ist, der sich auf alle Bereiche der landeskirchlichen Arbeit auswirken wird. Ein auf Langfristigkeit angelegtes Förderkonzept durch Rücklagenbildung z. B. aus größeren Spenden ist in der Rechtsform eines Fördervereins rechtlich nur in Sonderfällen möglich.

Ein auf Langfristigkeit angelegtes Förderkonzept soll verwirklicht werden durch das Einrichten einer Treuhandstiftung, als deren Treuhänder der Förderverein tätig wird. Das von den Gründungstifter(inne)n eingebrachte und durch weitere Zustiftungen aufzubauende Stiftungskapital soll mittelfristig in substanzieller Weise die bisher von der Landeskirche getragene Posaunenarbeit ergänzen. Der Stiftung steht ein Kuratorium vor, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung des Fördervereins gewählt werden.

Der Förderverein bekennt sich zu der Aufgabe, die Tätigkeit der Landeskirche durch eine rechtlich unselbständige Stiftung zu unterstützen. Der Bedarf an Unterstützung wird in Zukunft steigen, wenn die Finanzausstattung der Landesarbeit verkleinert wird.

Die Aufgabe, als Treuhänder für die Stiftung zu wirken, gestaltet das Erscheinungsbild des Fördervereins tiefgreifend um.

In Verantwortung vor der Kirche und den zukünftigen Generationen vor Bläserinnen und Bläsern gibt sich der Förderverein daher nachfolgende, im Blick auf die Stiftung neugefasste

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Badische Posaunenarbeit“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V." Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die evangelische Posaunenarbeit in Baden zu fördern und ihre Bedeutung in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - b) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Badischen Landeskirche und der in ihr organisierten Posaunenchor durch Gewährung von Zuschüssen für die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, für Familien, für Teilnehmer/-innen an Anfängerausbilder- und Chorleiterlehrgängen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung innerhalb seines Geschäftsberichts über die Veränderungen und den Stand der Mitgliederzahlen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern und den festgesetzten Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres oder bei Eintritt fällig.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn er mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt worden ist. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamkeit ihres Austritts auf Verlangen des Vorstands Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner
 - a) durch Tod
 - b) durch Ausschluss
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist zu begründen, der Vorwurf durch Beweismittel zu belegen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Aufklärung des Sachverhalts die Parteien sowie Zeugen zu vernehmen und Einblick in Unterlagen und Dokumente zu nehmen. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, zur Wahrung des Vereinsfriedens einen Streitschlichter mit der Angelegenheit zu beauftragen. Der Streitschlichter hat dem Vorstand nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten. Nach Abschluss der Ermittlungen oder nach Berichterstattung des Streitschlichters kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung frei. Die Berufungsschrift ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (6) Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied mit Einschreiben gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Rechnungsprüfer(in/innen)
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Geschäftsführer/-in sowie dem/der 1. Beisitzer/-in.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei weiteren Beisitzer(inne)n.

- (3) Die Landesposaunenwarte/Landesposaunenwartinnen und der Landesobmann/die Landesobfrau können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden. Sie nehmen jedoch kraft Amtes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.

§ 7 Gesetzliche Vertretung

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel. Der Vorstand erstellt hierüber einen Geschäftsbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Stiftung rechtsgeschäftlich. Er genehmigt die Grundsätze und Konzepte zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Fundraising, die das Kuratorium entwickelt hat, und unterstützt das Kuratorium bei deren Umsetzung. Der Vorstand kontrolliert die vom Kuratorium geplante Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen Entscheidungen des Kuratoriums steht dem Vorstand ein Vetorecht zu, wenn durch die Entscheidungen gegen die Satzung der Stiftung oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die Stiftung Erbschaften oder Zustiftungen, mit denen Sachwerte oder Immobilien gestiftet werden, anzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hiervon auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch einen Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit innerhalb des Vorstandes für die Stiftung regeln. Er ist berechtigt, zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.
- (6) Den Rechnungsprüfer(innen)n hat der Vorstand einmal jährlich zur Erstellung des Kassenprüfungsberichts Einblick in Kassen sowie alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, die vermögensrelevante Angaben enthalten.

- (7) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung vor. Darin soll der Vorstand berichten über:
- a) die Veränderungen und den Stand der Mitgliederzahlen
 - b) die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Fördervereins
 - c) die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie einen Ausblick geben auf geplante Tätigkeiten des Fördervereins
 - d) die Tätigkeit als Treuhänder für die Stiftung

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch den Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 mit Zwei-Drittel-Mehrheit bei Anwesenheit des gesamten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden per Handzeichen vorgenommen, jedoch schriftlich, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wurde. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Der Vorstand kann auch dann einen Beschluss wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Ladung nicht mitgeteilt war. Fehler der Ladung gelten als geheilt, wenn der Vorstand beschlussfähig ist und bis zur Eröffnung der Sitzung niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, also auch per E-Mail, fassen, wenn dies für den jeweiligen Antrag mit Mehrheit beschlossen wurde. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen nach Versendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die Anträge im Wortlaut enthalten müssen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Protokollanten/von der Protokollantin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Rechnungsprüfer(innen)

- (1) Zwei Rechnungsprüfer(innen) werden im rotierenden System von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein(e) Rechnungsprüfer(in) wird zusammen mit dem Vorstand gewählt, ein(e) zweite(r) im darauffolgenden Jahr. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Scheidet ein(e) Rechnungsprüfer(in) vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung eine(n) Rechnungsprüfer(in) berufen. Rechnungsprüfer(innen) können nur von der Mitgliederversammlung von ihren Aufgaben entbunden werden.
- (2) Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht zu Rechnungsprüfer(innen) gewählt werden, ebenso wenig die Landesposaunenwarte(innen) und/oder der Landesobmann/die Landesobfrau.

- (3) Die Rechnungsprüfer(in/innen) erstellen für den Förderverein im engeren Sinn in der Regel einmal jährlich, in Sonderfällen im Auftrag der Mitgliederversammlung auch zusätzlich binnen vier Monaten nach Beschlussfassung, einen Kassenprüfungsbericht. Dazu hat der Vorstand Einblick zu gewähren in alle Kassen und Konten, in alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die vermögensrelevante Aussagen enthalten. Abschließend geben die Rechnungsprüfer(in/innen) entsprechend § 11 Absatz (2) Buchstabe d) einen Kassenprüfungsbericht an die darauffolgende Mitgliederversammlung.
- (4) Der Kassenprüfungsbericht für die Stiftung Badische Posaunenarbeit, d.h. über das Sondervermögen des Fördervereins, ist Angelegenheit des Stiftungskuratoriums nach § 11 Absatz (3) Buchstabe f). Wenn die Rechnungsprüfer(in/innen) dazu bereit sind, kann das Stiftungskuratorium sie mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung betreffen den Förderverein an sich ebenso wie die Stiftung, für die der Förderverein der rechtliche Träger ist.
- (2) Hinsichtlich des Fördervereins Badische Posaunenarbeit hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer(inne)n
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidung über Tätigkeitsvergütungen des Vorstandes
 - g) Entscheidung über Änderungen der Satzung des Fördervereins
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Fördervereins
- (3) Hinsichtlich der Treuhänderschaft für die Stiftung Badische Posaunenarbeit hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss der Tätigkeit als Treuhänder für die Stiftung Badische Posaunenarbeit
 - b) Beschluss der Stiftungssatzung sowie deren Änderungen
 - c) Beschluss des Treuhandvertrages
 - d) Beschluss über Zustiftung zugunsten der Stiftung; ist nur möglich, wenn im Einzelfall vorher die Zustimmungsbereitschaft der Finanzverwaltung eingeholt wurde
 - e) Wahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums, soweit diese nach Maßgabe der Stiftungssatzung von Seiten des Fördervereins gestellt werden
 - f) Entgegennahme der Geschäfts- und Prüfungsberichte des Stiftungskuratoriums
 - g) Beschluss über die Aufstockung des Stiftungskapitals in Form von Immobilien oder Sachwerten durch Annahme von Erbschaften oder in anderer Weise
 - h) Beschluss über eine Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung
 - i) Entscheidung über die Auflösung der Stiftung

- (4) Entlastung des Vorstandes sowohl hinsichtlich der Tätigkeit für den Förderverein an sich ebenso wie für die Stiftung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die schriftliche Einladung den Mitgliedern drei Wochen vor dem angesetzten Termin zugegangen ist und die Tagesordnung enthält. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben. Verlangt ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung sowie der schriftlichen Anträge an die Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand diese binnen vier Wochen einberufen. In diesen Fällen genügt es, wenn die schriftliche Einladung mit Tagesordnung und Anträgen den Mitgliedern 10 Tage vor dem angesetzten Termin zugeht.
- (6) Anstelle oder ergänzend zu einer Mitgliederversammlung nach Abs. 5 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge gelten als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Grundsätzlich gilt das Erfordernis der einfachen Mehrheit, abweichend hiervon können andere Quoren bestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden per Handzeichen und/oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen entschieden. Wenn die Mehrheit für den jeweiligen Antrag eine schriftliche, geheime Wahl beschließt, erfolgt die Entscheidung schriftlich und/oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen. Stimmenthaltungen werden von der Anzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen und mindern die zur Erlangung der Mehrheit nötige Anzahl.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) sind nur möglich, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Diese Beschlüsse benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, ordnungsgemäß geladenen, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse anderer Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, ordnungsgemäß geladenen Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, dessen Vertreter/deren Vertreter/-in oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Mitglied des Vorstands anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung die Leitung aus ihrer Mitte.
- (10) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Es wird vom Leiter/von der Leiterin der Mitgliederversammlung und vom Protokollanten/von der Protokollantin unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt und zur Genehmigung vorgelegt.

§ 12 Förderverein als Treuhänder der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, als Träger einer rechtlich unselbständigen Stiftung Badische Posaunenarbeit zu wirken und Treuhandverträge mit dem/der Gründungstifter/in bzw. den Gründungstifter(inne)n sowie weiteren Zustifter(inne)n abzuschließen.
- (2) Durch den Beschluss wird der Vorstand gleichzeitig ermächtigt, sich für die im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung entstehenden Risiken durch Abschluss entsprechender Versicherungen vor Haftungsansprüchen abzusichern.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen durch fachkundige Dritte beraten zu lassen oder diese im Rahmen seiner treuhänderischen Tätigkeit mit der Verwaltung zu betrauen. Zu diesem Zweck ist der Vorstand berechtigt, entgeltliche Aufträge zu erteilen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, von der Stiftung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der entstandenen Kosten zu verlangen.
- (5) Das Stiftungskuratorium bestimmt die großen Linien der Stiftungsarbeit. Der Vorstand legt dem Kuratorium zur sachgerechten Planung des Einsatzes von Stiftungsmitteln jährlich eine Übersicht der verwendbaren Stiftungsmittel (im wesentlichen Kapitalerträge und Spenden) vor. Der Geschäftsführende Vorstand setzt die Kuratoriumsvorgaben operativ um. Das Kuratorium prüft die Verwendung der Stiftungsmittel und legt abschließend der Mitgliederversammlung durch einen Geschäfts- und Prüfungsbericht jährlich Rechenschaft ab.

§ 13 Sondervermögen

Der Förderverein als Treuhänder legt das Stiftungsvermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen an und verwaltet dies getrennt.

§ 14 Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Förderverein darf erst aufgelöst werden, wenn die Stiftung Badische Posaunenarbeit in eine rechtliche selbständige kirchliche Stiftung umgewandelt wurde oder ein anderer Träger als Treuhänder bestellt wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu diesem Beschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchor in Baden zur Förderung der Bläserarbeit im Sinne der Ordnung der Landesarbeit. Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchor in Baden ist ein Arbeitsbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Karlsruhe, den 01.12.2000 Gründungsbeschluss

Karlsruhe, den 13.03.2010 Neufassungsbeschluss

Karlsruhe, den 09.04.2011 Ergänzungsbeschluss

Karlsruhe, den 26.06.2021 Ergänzungsbeschluss